

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem: 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Kassierer, Organisationsleiter und mindestens 2 Beisitzern. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand sowie mindestens ein Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Kassier obliegt die Verwahrung und Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss schriftlich zwei Wochen vor der Versammlung durch Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge müssen schriftlich und eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht sein. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem die Entgegennahme der Jahresberichte, die Entlastung, die Wahl der Vorstandsmitglieder, die Festsetzung des Beitrages, die Beschlussfassung von Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen; er muss dies tun, wenn mindestens ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Nohfelden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind alleine vertretungsberechtigt.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Nohfelden, den 29. Juni 2014